

Die Kalkulation der ansatzfähigen Kosten bei Benutzungsgebühren und Entgelten: Grundlagen und Heilung von Fehlern

Dr. Frank Hölscher

Überblick

- Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Rechtsprechung des OVG NRW
 - Insbesondere: bezogene Leistungen
- Unbeachtlichkeit und Heilung von Fehlern
 - Toleranzschwelle
 - Ergebnisrechtsprechung
 - Rückwirkende Satzungen

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten

- § 6 Abs. 2 S. 1 KAG NRW
- LSP (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten-Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)
- StromNEV, GasNEV
- TKG, PostG (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung)
-

Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Aufwandsgleiche Kosten	Kalkulatorische Kosten
Löhne	
Materialkosten	
Bezogene Leistungen	
...	
Tatsächlich gezahlte Zinsen	Kalkulatorische Zinsen
Abschreibungen (handelsrechtlich/steuerlich)	Kalkulatorische Abschreibungen
	Kalkulatorische Wagnisse

Betriebswirtschaftliche Kapitalerhaltungskonzeptionen

Reale Kapitalerhaltung	Nominale Kapitalerhaltung
Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungskosten / Tagesneuwerten (TNW) „Aktuelle Kosten“	Abschreibung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) „Historische Kosten“
Zinsen auf TNW mit realem Zinssatz	Zinsen auf AK/HK mit nominalem Zinssatz

Ergebnisgleichheit über den Investitionszyklus unter der Randbedingung, dass allgemeine Inflationsrate und die Teuerungsrate des Anlagegutes identisch sind

Abschreibungen

- Lineare Abschreibung: gleichmäßige Abschreibung über die gesamte betriebsübliche Nutzungsdauer
- Ökonomische Abschreibung
- Degressive Abschreibung (nur Steuerrecht)

Zinsen

- Eigenkapitalzinsen und Fremdkapitalzinsen
- Mischzinssatz / WACC

- Restwertmethode
- Durchschnittswertmethode
- Annuitätenformel

- Realer Zinssatz oder nominaler Zinssatz
- Betrachtete Zeiträume

Rechtsprechung OVG NRW

Urteil vom 05.08.1994 – 9 A 1248/92 / Urteil vom 01.09.1999 – 9 A 3342/98

- Abschreibungen und Zinsen sind getrennt zu betrachten
- Bei Abschreibungen besteht ein Wahlrecht der Kommunen, ob auf Anschaffungskosten oder auf Wiederbeschaffungswerte abzustellen ist
- Zinsen sind als Nominalzinsen auf AK/HK zu berechnen, dabei ist nur die Restwertmethode zulässig

Höhe des Zinssatzes

OVG NRW, Teilurteil vom 24.06.2008 – 9 A 373/06

- Es kommt nicht auf die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse an, sondern auf langjährige Durchschnittsverhältnisse
- Abgestellt wird auf den Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Sätze der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ab 1955
- Darauf darf ein Aufschlag von 0,5 % erhoben werden

Bezogene Leistungen

- Zulässigkeit des Ansatzes in § 6 Abs. 2 S. 4 KAG ausdrücklich geregelt
- Soweit nicht am Markt beschafft, gilt das öffentliche Preisrecht und damit LSP (Bsp. Mehrheitsbeteiligung an MVA GmbH)
- Abschreibungen und Zinsen sind seit 1989 ausschließlich auf AK/HK zu berechnen.
- Zinsen dürfen max. 6,5% p.a. betragen
- Zusätzlich findet ein Wagniszuschlag auf die Kosten statt.
- Nach OVG NRW (Urt. vom 27.04.2015 – 9 A 2813/12) bei öffentlichen Unternehmen
 - Selbstkostenerstattungspreise: 1%
 - Selbstkostenfestpreise: 3 %

Unbeachtlichkeit und Heilung von Fehlern

- Toleranzschwelle
- Ergebnisrechtsprechung
- Rückwirkender Satzungserlass

Toleranzschwelle

- Toleranz von 3 % bei fehlerhaften Kostenansätzen
- Gilt nicht bei willkürlichen, d.h. bewusst fehlerhaften Kostenansätzen, und bei schwer und offenkundig fehlerhaften Kostenansätzen

OVG NRW, Teilurteil vom 24.06.2008 – 9 A 373/06, juris Rz. 37 f.

Ergebnisrechtsprechung

- Der Gebührensatz muss lediglich im Ergebnis den Anforderungen der einschlägigen Gebührenvorschriften entsprechen und demzufolge nicht auf einer vom Rat beschlossenen stimmigen Gebührenkalkulation beruhen.

OVG Münster, Urteil vom 05.08.1994 – 9 A 1248/92, Juris Rz. 85 ff.;
Urteil vom 27.04.2015 – 9 A 2813/12, Juris Rz. 36.

Teilweise abweichende Rechtsprechung des 15. Senats zum Anschlussbeitragsrecht (Urt. vom 02.06.1995 - 15 A 3123/93, Juris 18: Billigung der nachgeschobenen Berechnung durch Satzungsgeber erforderlich)

Rückwirkender Satzungserlass

- Rückwirkender Erlass einer Gebührensatzung grundsätzlich zulässig
- Nach Ablauf der Gebührenperiode: In einem solchen Fall muss der Satzungsgeber von "harten Zahlen", d. h. von den Ist-Ergebnissen ausgehen. Denn nur damit ist er in der Lage, für die zurückliegenden Zeiträume kostendeckende Gebühren zu erheben.

OVG NRW, Urt. vom 20.01.2010 - 9 A 1469/08, Juris Rz. 38

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!